

# **Vereinsatzung „Neu Kommunales Kino Stuttgart“ vom 11.08.2011 geändert am 03.12.2018 in „Haus für Film und Medien Stuttgart“, geändert am 06.07.2022**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *"Haus für Film und Medien Stuttgart"*.
- (2) Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung der Änderung führt er weiterhin den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *„Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Film- und Medienkultur in der Region Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder unternehmen gemeinsame Anstrengungen zu Vorbereitung, Aufbau und anschließend Betrieb eines *„Haus für Film und Medien“*. Der Verein versteht das Haus als öffentlichen Raum für einen auf audiovisuellen Kunstwerken basierenden Diskurs und essentiellen Bestandteil der nicht-gewerblichen Film- und Medienkultur. Durch die Programmangebote unterscheidet sich das Haus inhaltlich, konzeptionell und formal von gewerblich betriebenen Filmtheatern. Aufgrund der engen Einbindung in die kommunale kulturelle Arbeit erhält der Verein öffentliche Zuschüsse bzw. strebt den Erhalt öffentlicher Zuschüsse an. Begleitend und unterstützend zu genanntem Ziel erfüllt der Verein seinen Zweck durch
  - a) Angebote zur Intensivierung der Wahrnehmung und Nutzung film- und medienkultureller Angebote, insbesondere durch dafür geeignete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Unterstützung von Initiativen im Bereich Film- und Medienkultur,
  - c) Initiierung, Beratung und Betreuung von Kooperationen und Netzwerken,
  - d) Förderung, Pflege und Steuerung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit mit Initiativen und Institutionen, aber auch der Mitglieder untereinander,
  - e) Dialog mit Politik und Verwaltung, Entwicklung von Perspektiven für den Bereich Film- und Medienkultur,
  - f) Entwicklung eigener Programmangebote und Kuratierung von Partnerprogrammen u. a. in den Bereichen Vermittlung, Innovation, Interkultur und Kontext.

## **§ 3 Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind und können grundsätzlich nur gemeinnützige, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. also eingetragene Vereine und gemeinnützige GmbH) sein, die einen Sitz (Hauptsitz oder Niederlassung bzw. Außenstelle) in der Region Stuttgart und in ihrer Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zur Film- und Medienkultur haben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme nicht-gemeinnütziger, juristischer Personen als ordentliche Mitglieder beschließen.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (4) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmeanträge für eine ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich oder per Textform mit Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat alle ordentlichen Mitglieder vor Entscheidung über die Aufnahme schriftlich oder per Textform zu informieren. Den ordentlichen Mitgliedern wird ein schriftliches oder per Textform einzulegendes Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährt. Nutzt ein Mitglied das Widerspruchsrecht fristgerecht

unter Angabe einer Begründung, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden. Wird das Widerspruchsrecht nicht genutzt, liegt die Entscheidung beim Vorstand.

- (2) Bei Anträgen auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand allein über den Aufnahmeantrag gemäß § 4 Abs. 1.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ab, so hat der Vorstand diesen ablehnenden Bescheid mit Gründen zu versehen. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich oder per Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

## **§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt schriftlich oder per Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind ein strafbares oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten sowie die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Abweisung der Eröffnung mangels Masse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per Textform oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren. Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder per Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Einnahmen. Für Angebote des Vereins, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen, können Nutzungsentgelte erhoben werden.

- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge, zur Höhe, Fälligkeit und sonstigen, in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen, regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Verein kann Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und Förderprojekten sichern.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG als Ehrenamtspauschale beschließen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie fakultativ der Verwaltungsbeirat und der Programmbeirat.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit
  - b) Einrichtung von Programm- und Verwaltungsbeirat
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der Vereinsmitglieder zur Entsendung in den Verwaltungsbeirat
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei eingelegtem Widerspruch / Berufung
  - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers für das letzte Geschäftsjahr sowie des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr und ggf. Entlastung des Vorstandes
  - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins mit einer Summe von mehr als 50.000 Euro
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschluss über Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz (Ehrenamtspauschale)
  - j) Entscheidung über Beitrags- und Geschäftsordnung, sowie ggf. weiterer Vereinsordnungen
  - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Textform beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen bzw. von zwei Wochen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine solche Ergänzung ist aber nur zulässig, wenn es sich um einen dringlichen Tagesordnungspunkt handelt, dessen Aufschiebung mit Nachteilen für den Verein verbunden wäre.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den ordentlichen Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

- Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann ein Mitglied des Vorstands oder das ganze Organ abberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Der Abberufung folgt die Neuwahl.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter\*in geleitet. Der/die Versammlungsleiter\*in bestimmt eine/n Protokollführer\*in; zum/zur Protokollführer\*in kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (10) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und benennt zur Wahrnehmung des Stimmrechts eine/n Delegierten. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
  - (11) Ein ordentliches Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen, wenn die Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen oder per Textform erfolgten Vollmacht vor Versammlungsbeginn gegenüber dem/der Versammlungsleiter\*in angezeigt wird. Mündliche oder fernmündliche Bevollmächtigung oder Abstimmung sind nicht möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
  - (12) Förder- und Ehrenmitglieder nehmen beratend an Mitgliedsversammlungen teil und können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
  - (13) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wird von einem ordentlichen Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt und diese mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, so ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
  - (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern nicht in der Satzung anders geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  - (15) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszwecks, über die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht vom zuständigen Finanzamt bezüglich der Fortführung der Gemeinnützigkeit zu prüfen.
  - (16) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer\*in, sowie dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter\*in zu unterzeichnen ist. Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.
  - (18) Die Mitgliederversammlung kann neben der persönlichen Anwesenheit auch virtuell (Videotelefonie etc.) abgehalten und Beschlüsse entsprechend virtuell getroffen werden. Ein hybrides Angebot ist möglich. Es gelten entsprechend die vorstehenden Vorschriften.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter\*innen sowie bis zu zwei Beisitzer\*innen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter\*in oder von zwei Stellvertreter\*innen gemeinschaftlich vertreten. Der/die Vorstandsvorsitzende und jede/r der Stellvertreter\*innen erhält zur Erledigung aller Bankgeschäfte, insbesondere Überweisungen von fälligen Rechnungen für Vereinsaktivitäten eine Einzelvollmacht auf dem Vereinskonto. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des/der Vorstandsvorsitzenden eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis der beiden Stellvertreter\*innen besteht.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
  - b) Abschluss, Erneuerung, Nichtverlängerung oder Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, insbesondere auch Bestellung des/der vom Verwaltungsbeirat empfohlenen Geschäftsführers/Geschäftsführerin
  - c) Ausarbeitung von Vereinsordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr, des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr und die Buchführung
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Sofern ein/e Geschäftsführer\*in bestimmt ist, kann der Vorstand ihm/ihr bestimmte Vorstandsaufgaben per Beschluss zuweisen.
- (5) Der Vorstand hat bei Rechtsgeschäften mit einer Summe von mehr als 50.000 Euro die Zustimmung der Mitgliedsversammlung einzuholen.
- (6) Der Vorstand hat jährlich eine/n Wirtschaftsprüfer\*in mit der sachlichen und rechnerischen Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege zu beauftragen. Der/Die Wirtschaftsprüfer\*in fertigt einen schriftlichen Bericht für die Mitgliederversammlung an.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands.
- (8) Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit z. B. durch Rücktritt, Krankheit oder Tod aus, so wählt der Vorstand per Beschluss ein Ersatzmitglied, das ein/e Delegierte/r eines ordentlichen Mitglied sein muss, für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (9) Die Kandidatur zum Vorstandsamt steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie in begründeten Fällen weiteren Personen offen, die ein Amt oder eine Aufgabe bei einem ordentlichen Mitglied begleiten. Vorstände müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (10) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von den beiden Stellvertreter\*innen schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In begründeten Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Ein Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensweise erklären.
- (11) Der Vorstand soll regulär einmal im Quartal tagen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2 S. 1) anwesend sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (13) Ergeben sich durch die Abstimmung der Gründungssatzung vom 24.05.2011 mit dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht oder einem beratenden Rechtsanwalt die Notwendigkeit redaktioneller Änderungen oder Ergänzungen, so ist der Vorstand – ergänzend zu § 8 1 h – ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt die Satzung den Anforderungen entsprechend zu überarbeiten.
- (14) Die Vorstandssitzung kann neben der persönlichen Anwesenheit auch virtuell (Videotelefonie etc.) abgehalten und Beschlüsse entsprechend virtuell getroffen werden. Auch eine hybride Form ist möglich. Es gelten entsprechend die vorstehenden Vorschriften.

### **§ 10 Verwaltungs- und Programmbeirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Optimierung der Aufgabenerfüllung des Vereins einen Verwaltungsbeirat und einen Programmbeirat einrichten. Verwaltungs- und Programmbeirat sollen mindestens einmal im Jahr und nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres zeitlich vor der Mitgliederversammlung tagen. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Empfehlungen sind nicht bindend, sollen aber in der Vereinsarbeit Beachtung finden.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter\*innen leiten die Beiratssitzungen. Ein Beirat wird schriftlich oder per Textform unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bzw. zwei Wochen bei außerordentlichen Beiratssitzungen vom Vorstand einberufen. Ein Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Beiratsmitgliedern schriftlich oder per Textform zukommen zu lassen.

### **§ 11 Verwaltungsbeirat**

- (1) Der Verwaltungsbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Verein, Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Landeshauptstadt Stuttgart und MFG Filmförderung Baden-Württemberg,
  - b) Erarbeitung von Empfehlungen für die Anpassung der Vereinstätigkeit an bildungs-, kultur- und medienpolitische Aufgabenstellungen,
  - c) Findung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin des Vereins sowie Empfehlung über Abschluss, Erneuerung, Nichtverlängerung oder Kündigung ihres/seines Vertrags.
- (2) Vor der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin durch den Vorstand muss also von der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsbeirat eingerichtet werden. Im Verwaltungsbeirat wird der i.d.R. mehrstufige Findungsprozess organisiert und schließlich mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung ausgesprochen. Bei Terminschwierigkeiten können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Dem Beirat gehören an:
- a) Die Gemeinderatsfraktionen des Landeshauptstadt Stuttgart mit jeweils bis zu einem/einer Vertreter\*in.
  - b) Die Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart mit bis zu einem/einer Vertreter\*in.
  - c) Die MFG Filmförderung Baden-Württemberg mit bis zu einem/einer Vertreter\*in.
  - d) Der Vorstand des Vereins sowie bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder des Vereins
- (4) Die Vertreter\*innen der Gemeinderatsfraktionen und der Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart werden auf die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderats vom Gemeinderat benannt und können sich vertreten lassen. Der Beirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen im Amt.
- (5) Die MFG Filmförderung benennt ihre/n Vertreter\*in im gleichen Turnus wie die Landeshauptstadt Stuttgart. MFG Filmförderung und Landeshauptstadt Stuttgart können auch den Verzicht auf die Entsendung von Vertreter\*innen in den Beirat erklären.

### **§ 12 Programmbeirat**

- (1) Der Programmbeirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der inhaltlichen Vereinsarbeit zu beraten, Empfehlungen für die programmatische Weiterentwicklung zu erarbeiten und die Vereinsarbeit interdisziplinär und regionsübergreifend abzustimmen und zu vernetzen.

- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung für den Programmbeirat Expert\*innen aus den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft vor, so dass der Beirat insgesamt aus mindestens 5, höchstens aber 10 Mitgliedern besteht. In den Beirat sollen möglichst auch Vertreter\*innen der regionalen Film- und Medienbranche berufen werden.
- (3) Der Programmbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Beirats endet die Amtszeit des bisherigen Beirats. Im Übrigen bleibt ein Beiratsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes unterhalten. Aufgabe dieser Geschäftsstelle sind die Umsetzung der Vereinszwecke in die Praxis und die Bereitstellung der Angebote des Vereins. Die Geschäftsstelle muss räumlich nicht zusammenfallen mit der Spielstätte des Hauses für Film und Medien. In der Geschäftsstelle kann Personal beschäftigt werden, soweit dies die Finanzen des Vereins zulassen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und einem/einer Stellvertreter\*in gemeinschaftlich
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Die Auskehrung darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Stuttgart, den 06. Juli 2022

Jens Gutfleisch  
Vorstandsvorsitzender